

# AMTSBLATT

## der Gemeinde Laußig



3. August 2022

Nr. 11/2022



### Ländliche Neuordnung

**Verfahren: Wohnhaus Teichhäuser 10 in Kossa**  
**Gemarkung: Kossa, Flur 5**  
**Gemeinde: Laußig**  
**Verfahrens- Nr.: N14/BOV**

#### I. Bodenordnungsbeschluss

##### 1. Anordnung

Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, ordnet aufgrund der §§ 64, 53 Absätze 1 und 3, 56 Absatz 1 und 63 Absatz 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), in der heute geltenden Fassung i. V. m. § 2 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fassung sowie § 20 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl S. 1429) in der heute geltenden Fassung die Durchführung der Bodenordnung in der Gemeinde Laußig, Gemarkung Kossa Flur 5, an.

##### 2. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet umfasst das Flurstück Nr. 2/9 der Flur 5 in der Gemarkung Kossa und ist auf der vom Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, gefertigten Gebietskarte im Maßstab 1:500, die als Anlage diesem Beschluss beigelegt ist, durch lilafarbene Umrandung dargestellt. Die Gebietskarte ist nicht Bestandteil des entscheidenden Teils des Beschlusses.

Das festgestellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.162 m<sup>2</sup>.

##### 3. Beteiligte

Der Eigentümer des zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstückes und des Gebäudes sind Teilnehmer am Verfahren.

Nebenbeteiligte sind die Inhaber von Rechten an dem Grundstück und an dem Gebäude, die Gemeinde sowie die Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben.

##### 4. Anordnung der Verfügungsbeschränkung

Bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes ordnet das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung nach § 13 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) i. V. m. § 6 Absatz 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) an, dass die Teilnehmer nur mit Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung über dingliche Rechte an ihren Grundstücken bzw. Anlagen sowie über grundstücksgleiche Rechte verfügen dürfen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bodenordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Nordsachsen  
Amt für Ländliche Neuordnung

Hausanschrift:  
Dr.- Belian- Straße 5  
04838 Eilenburg

Postanschrift:  
04855 Torgau

oder einem der weiteren Verwaltungsstandorte des Landratsamtes Nordsachsen

Schlossstraße 27, 04860 Torgau  
Südring 17, 04860 Torgau  
Fischerstraße 26, 04860 Torgau  
Dr.-Belian-Straße 4 und 5, 04838 Eilenburg  
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch  
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Zugangseröffnung für die elektronische Übermittlung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgt über die E-Mail-Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de.

Die Schriftform kann auch durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes („absenderbestätigt“) ersetzt werden. Die Zugangseröffnung hierfür erfolgt über die E-Mail-Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Eilenburg, den 5. Juli 2022

*gez.*  
**Wirsching**  
Amtsleiter DS  
Amt für Ländliche Neuordnung

#### II. Hinweise zum Bodenordnungsbeschluss

##### 1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch der oben angegebenen Flurstücke nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind nach § 63 Absatz 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 14 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, 04855 Torgau oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.-Belian-Straße 5, 04838 Eilenburg, anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Auf Verlangen des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung

**Impressum**  
Amtsblatt der Gemeindeverwaltung Laußig  
**Verantwortlich für den Inhalt:** Bürgermeister der Gemeinde Laußig  
**Herstellung und Vertrieb:** Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübren  
Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.